



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 10

BK10-21-0025_Z

Auszug **Tenor + Anlagen**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

von Amts wegen gemäß § 72 Satz 3 ERegG

betreffend die Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Bundesgebiet,

Betroffene,

wegen der Festlegungen zur Ausgestaltung der Unterrichtungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 72 Satz 1 ERegG,

Hinzugezogene:

1. FlixTrain GmbH, c/o FlixMobility GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 33, 10178 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Mofair e.V., Reinhardtstraße 46, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
3. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), Kamekestraße 37-39, 50672 Köln, vertreten durch den Vorstand,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Jan Kirchhartz und
den Beisitzer Wolfram Krick

auf die als Ersatz für die öffentliche mündliche Verhandlung zwischen dem 24.03.2021 und dem 31.03.2021 durchgeführte Online-Konsultation

am 29.04.2021

folgende **Allgemeinverfügung beschlossen:**

Unterrichtungen gemäß § 72 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 ERegG sind entsprechend der Anlage 1 zu diesem Beschluss auszugestalten sowie nach den Vorgaben der Anlage 2 zu diesem Beschluss zu übersenden.

Anlage 1 zum Beschluss BK10-21-0025_Z:

Festlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Unterrichtungen

1. Den Unterrichtungen gemäß **§ 72 Satz 1 Nr. 1 ERegG** über die beabsichtigte Entscheidung zur vollständigen oder teilweisen Ablehnung von Anträgen über die Zuweisung von Zugtrassen für den Netzfahrplan einschließlich des Mindestzugangspakets sind die nachfolgenden Unterlagen, Dokumente und Informationen beizufügen:
 - a) Die Anträge der betroffenen Zugangsberechtigten (ZB) auf Zuweisung von Zugtrassen für den Netzfahrplan, deren Ablehnung der Betreiber der Schienenwege (BdS) beabsichtigt, sowie diejenigen Zugangsanträge, die mit diesen in Konflikt stehen, nebst Nachweisen. Dies umfasst insb.:
 - Die Dokumentation der Trassenanmeldungen, aus der sich auch der Zeitpunkt des Eingangs der einzelnen Anmeldungen möglichst genau ergibt (z.B. durch einen Eingangsstempel, einen elektronischen Zeitstempel oder sonstige Nachweise),
 - die Übermittlung aller durch die ZB im Rahmen der Anmeldung getätigten Angaben (auch wenn diese im Ausdruck der Anmeldung selbst nicht erkennbar sind) sowie
 - die Angabe der Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners der jeweiligen Antragsteller;
 - b) die Feststellung des Konflikts sowohl durch Beschreibung der Konfliktsituation als auch – soweit vorhanden bzw. generierbar – anhand geeigneter bildlicher und mit Datum der Erstellung gekennzeichnete Darstellungen (mind. Screenshots der eingesetzten Software-Anwendung, z. B. RuT-K). Die Darstellungen sind wie folgt auszugestalten:
 - Die bildlichen Darstellungen umfassen räumlich gesehen sowohl zunächst in einer ausschnitthaften Darstellung („Zoomansicht“) den unmittelbaren Bereich des Konfliktes mit einem lediglich geringen zeitlichen und räumlichen Vor- und Nachlauf als auch in einer gesamthaften Darstellung einen Bereich, der ausreichend bemessen ist, um den Gesamtlaufweg des Zuges zu erkennen. In zeitlicher Hinsicht soll die gesamthafte bildliche Darstellung einen Bereich von mind. +/- eine Stunde vor und nach dem Konflikt und +/- 30 Minuten an der Ausgangs- bzw. Endbetriebsstelle der bildlichen Darstellung umfassen.
 - Für jeden durchfahrenen Regionalbereich ist – sofern zutreffend – im Rahmen der gesamthaften bildlichen Darstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit mindestens ein getrennter Screenshot zu erstellen.
 - Die bildlichen Darstellungen müssen auch die Zugnummern und (in Form einer Legende) die Verkehrstagerregelung der jeweils betroffenen sowie der angrenzenden Zugtrassen enthalten und die jeweiligen konstruierten Zeit-Wege-Linien innerhalb der betreffenden Sperrzeitenkästchen sowie, bei Veränderungen der ursprünglichen Konfliktsituation im Laufe der Koordination, den jeweils aktualisierten Stand erkennen lassen.

- Sofern der Konflikt im Bereich eines Bahnhofs liegt oder mit der Gleisbelegung in einem Bahnhof unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang steht (z.B. Probleme im Bereich der Gleisbelegung im Bahnhof selbst, bei Durchfahrten, Kreuzungen, Fahrstraßenkonflikten o.ä.), sind neben stets vorzulegenden Auszügen aus dem Trassenkonstruktionsprogramm bei komplexen Betriebsstellen mit mehr als nur einer Belegungsmöglichkeit eines Gleises ggf. ergänzend Dokumente bzw. Erläuterungen vorzulegen, aus denen die Gleisbelegungslage eindeutig hervorgeht (z. B. Auszüge aus den betreffenden Fahrplänen für Zugmeldestellen (FfZ) bzw. diesen gleichstehenden Plänen).

Aus der Darstellung muss insgesamt ersichtlich sein, welche Kapazitäten hinsichtlich der angemeldeten Schienenwegkapazitäten im Netzfahrplan für ein Trassenangebot zur Verfügung stehen;

- c) in ihrer Ausführlichkeit an dem Grad der Komplexität der Entscheidung ausgerichtete Erläuterungen zur Bearbeitung der vom Konflikt betroffenen Trassenanträge und zum Ablauf des Koordinierungs- und Streitbeilegungsverfahrens durch:
- Vorlage der Protokolle zu den jeweiligen Verfahren und
 - eine Erklärung, aus der neben der Darstellung von Lösungsansätzen und deren Umsetzbarkeit ebenfalls erkennbar wird,
 - ob und aus welchen Gründen eine Zuweisung der gesamten beantragten Schienenwegkapazität aufgrund konfligierender Anträge nicht möglich ist,
 - ob und inwieweit ein Interesse des ZB an der Zuweisung eines Teils der beantragten Schienenwegkapazität (Teilzuweisungsinteresse) besteht und
 - ob eine solche Teilzuweisung möglich wäre bzw. warum eine solche Teilzuweisung nicht möglich wäre;
- d) die darüber hinaus bestehende Kommunikation – soweit in schriftlicher oder elektronischer Form dokumentiert – zwischen dem BdS, den betroffenen ZB und ggf. weiteren Parteien anlässlich der Bearbeitung der Anträge, der Koordinierung und des Streitbeilegungsverfahrens, insbesondere auch die Informationen, die der BdS gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 ERegG im konkreten Fall gegenüber den ZB offengelegt hat, d.h.:
- die von den übrigen ZB auf denselben Strecken beantragten Zugtrassen,
 - die den übrigen ZB auf denselben Strecken vorläufig zugewiesenen Zugtrassen,
 - die auf den betreffenden Strecken nach § 52 Abs. 2 ERegG vorgeschlagenen alternativen Zugtrassen und
 - vollständige Angaben zu den bei der Zuweisung von Schienenwegkapazität verwendeten Kriterien.
- e) Erklärungen und entsprechende Unterlagen (Entgeltberechnung, Rahmenverträge, Nachweise und Bewertungen des BdS zu Vertaktung und Netzeinbindung

etc.), aus denen nachvollzogen werden kann, wie der BdS seine Entscheidung getroffen hat.

2. Den Unterrichtungen gemäß **§ 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG** über die beabsichtigte Entscheidung zur vollständigen oder teilweisen Ablehnung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans einschließlich des Mindestzugangspakets sind die nachfolgenden Unterlagen, Dokumente und Informationen beizufügen:
- a) Die Anträge der betroffenen Zugangsberechtigten (ZB) auf Zuweisung von Zugtrassen außerhalb des Netzfahrplans, deren Ablehnung der Betreiber der Schienenwege (BdS) beabsichtigt, sowie ggf. diejenigen Zugansprüche, die mit diesen in Konflikt stehen, nebst Nachweisen. Dies umfasst insb.:
 - Die Dokumentation der Trassenanmeldungen, aus der sich auch der Zeitpunkt des Eingangs der einzelnen Anmeldungen möglichst genau ergibt (z.B. durch einen Eingangsstempel, einen elektronischen Zeitstempel oder sonstige Nachweise), um die zeitliche Reihenfolge der Anmeldeeingänge nachvollziehen zu können,
 - die Übermittlung aller durch die ZB im Rahmen der Anmeldung getätigten Angaben (auch wenn diese im Ausdruck der Anmeldung selbst nicht erkennbar sind) sowie
 - die Angabe der Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners der jeweiligen Antragsteller;
 - b) die Feststellung, dass außerhalb des Netzfahrplans nicht genügend Kapazität zur angemessenen Konstruktion der angemeldeten Zugtrasse zur Verfügung steht durch Beschreibung der Kapazitätssituation und – soweit vorhanden bzw. generierbar – anhand geeigneter bildlicher und mit Datum der Erstellung gekennzeichnete Darstellungen (mind. Screenshots der eingesetzten Software-Anwendung, z. B. RuT-K). Die Darstellungen sind wie folgt auszugestalten:
 - Die bildlichen Darstellungen umfassen räumlich gesehen sowohl zunächst in einer ausschnittshaften Darstellung („Zoomansicht“) den unmittelbaren Bereich des Konfliktes mit einem lediglich geringen zeitlichen und räumlichen Vor- und Nachlauf als auch in einer gesamthaften Darstellung einen Bereich, der ausreichend bemessen ist, um den Gesamtlaufweg des Zuges zu erkennen. In zeitlicher Hinsicht soll die gesamthafte Darstellung einen Bereich von mind. +/- eine Stunde vor und nach dem Konflikt und +/- 30 Minuten an der Ausgangs- bzw. Endbetriebsstelle der bildlichen Darstellung umfassen.
 - Für jeden durchfahrenen Regionalbereich ist – sofern zutreffend – im Rahmen der gesamthaften Darstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit mindestens ein getrennter Screenshot zu erstellen.
 - Die bildlichen Darstellungen müssen auch die Zugnummern und (in Form einer Legende) die Verkehrstagerregelung der jeweils betroffenen sowie der angrenzenden Zugtrassen enthalten und die jeweiligen konstruierten Zeit-Wege-Linien innerhalb der betreffenden Sperrzeitkästchen erkennen lassen.

- Sofern der Konflikt im Bereich eines Bahnhofs liegt oder mit der Gleisbelegung in einem Bahnhof unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang steht (z.B. Probleme im Bereich der Gleisbelegung im Bahnhof selbst, bei Durchfahrten, Kreuzungen, Fahrstraßenkonflikten o.ä.), sind neben stets vorzulegenden Auszügen aus dem Trassenkonstruktionsprogramm bei komplexen Betriebsstellen mit mehr als nur einer Belegungsmöglichkeit eines Gleises ggf. ergänzend Dokumente bzw. Erläuterungen vorzulegen, aus denen die Gleisbelegungslage eindeutig hervorgeht (z. B. Auszüge aus den betreffenden Fahrplänen für Zugmeldestellen (FfZ) bzw. diesen gleichstehenden Plänen).

Aus der Darstellung muss insgesamt ersichtlich sein, welche Kapazitäten hinsichtlich der angemeldeten Schienenwegkapazitäten außerhalb des Netzfahrplans für ein Trassenangebot zur Verfügung stehen;

- c) in ihrer Ausführlichkeit an dem Grad der Komplexität der Entscheidung ausgerichtete Erläuterungen zur Bearbeitung der / des vom Kapazitätsengpass betroffenen Trassenanträge / Trassenantrags und eine Erklärung, aus der neben der Darstellung von Lösungsansätzen und deren Umsetzbarkeit ebenfalls erkennbar wird,
 - ob und aus welchen Gründen eine Zuweisung der gesamten beantragten Schienenwegkapazität aufgrund konfligierender Anträge nicht möglich ist,
 - ob und inwieweit ein Interesse des ZB an der Zuweisung eines Teils der beantragten Schienenwegkapazität (Teilzuweisungsinteresse) besteht und
 - ob eine solche Teilzuweisung möglich wäre bzw. warum eine solche Teilzuweisung nicht möglich wäre;
- d) die darüber hinaus bestehende Kommunikation – soweit in schriftlicher oder elektronischer Form dokumentiert – zwischen dem BdS, den betroffenen ZB und ggf. weiteren Parteien anlässlich der Bearbeitung des Antrags.

3. Den Unterrichtungen gemäß **§ 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG** über die beabsichtigte Entscheidung zur vollständigen oder teilweisen Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu Serviceeinrichtungen einschließlich der damit verbundenen Leistungen sind die nachfolgenden Unterlagen, Dokumente und Informationen beizufügen:
- a) Die Anträge der betroffenen Zugangsberechtigten (ZB) auf Kapazitätszuweisung in Serviceeinrichtungen, deren Ablehnung der Betreiber der Serviceeinrichtung (auch: Betreiber von Serviceeinrichtungen; BvSE) beabsichtigt, sowie diejenigen Zugangsanträge, die mit diesen in Konflikt stehen, nebst näherer Erläuterungen und Nachweise. Dies umfasst insb.:
 - Die Dokumentation der Anmeldungen, aus der sich auch der Zeitpunkt des Eingangs der einzelnen Anmeldungen möglichst genau ergibt mit (z.B. durch einen Eingangsstempel, einen elektronischen Zeitstempel oder sonstige Nachweise), um die zeitliche Reihenfolge der Anmeldeeingänge nachvollziehen zu können und/oder
 - im Falle des Konflikts mit bereits zugewiesener Kapazität die Nutzungsverträge bzw. Nachweise über die zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisse, (insb. Unterlagen, die das Vertragsverhältnis, die zugrundeliegende Anmeldung, Datum des Vertragsschlusses, Vertragslaufzeit und Vertragsgegenstand belegen) sowie
 - die Angabe der Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners der jeweiligen Antragsteller bzw. der Vertragsinhaber;
 - b) die Feststellung des Konflikts sowohl durch Beschreibung der Konfliktsituation als auch – soweit vorhanden bzw. generierbar – anhand geeigneter bildlicher und mit Datum versehener Darstellungen (z. B. Screenshots der eingesetzten Software-Anwendung, z. B. APN+). Die Angaben müssen, sofern dies aus der Anmeldung hervorgeht, auch die gewünschten Nutzungszeiträume, die angemeldeten Gleisparameter, Angabe des Nutzungszwecks und ggf. angemeldete Zusatzausstattungen/-leistungen enthalten. Aus der Darstellung muss insgesamt ersichtlich sein, warum für die Berücksichtigung aller angemeldeten Bedarfe nicht ausreichend Kapazität zur Verfügung steht;
 - c) die Erläuterungen zur Bearbeitung der vom Konflikt betroffenen Nutzungsanträge sowie zum Ablauf des Koordinierungsverfahrens nebst Darlegung der stattgefundenen Kommunikation zwischen dem BvSE, den betroffenen ZB und ggf. weiteren Parteien, um anlässlich der Bearbeitung der Anträge und der Koordinierung alle Anträge bestmöglich abzustimmen, insbesondere durch Vorlage
 - der von den ZB zur Verfügung gestellten Dokumente, aus denen sich ihr Mindestbedarf an Kapazität ergibt;
 - der von den ZB zur Verfügung gestellten Dokumente, aus denen sich ihr jeweiliges Betriebskonzept ergibt;
 - einer Dokumentation des Ablaufs des Koordinierungsverfahrens, z.B. anhand der Vorlage folgender Unterlagen:

- die Mitnutzungsanfragen an die Parteien; sofern keine Mitnutzungsanfragen gestellt wurden: Dokumente, aus denen sich die Begründung ergibt, warum diese Anfragen unterblieben sind;
 - durch Vorlage der Protokolle zu den jeweilig geführten Koordinationsgesprächen;
 - die Darstellung, welche alternativen Möglichkeiten betrachtet wurden, bzw. die Begründung, warum keine alternativen Möglichkeiten in Betracht kamen;
- d) die vom BvSE angewandten und in seinen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen aufgeführten Kriterien zur Konfliktentscheidung gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. k) DVO (EU) 2017/2177, d.h. insbesondere die Erläuterung und Dokumentation der Konfliktentscheidung gemäß Art. 11 DVO (EU) 2017/2177, z. B. anhand folgender Unterlagen:
- bestehende Verträge; Trassennutzungsverträge;
 - Gegenüberstellungen der mit den jeweiligen zu erwartenden Nutzungsverträgen erzielbaren Entgelte (soweit sich Entgelte aus mehreren Teilbeträgen zusammensetzen mit ausgewiesenen Teilbeträgen mit Angabe der jeweils dazugehörigen Leistungsanteile);
 - Dokumentation eines durchgeführten Höchstpreisverfahrens;
 - Ausführungen, wie die Absicht und Fähigkeit des Zugangsberechtigten zur Nutzung der beantragten Kapazität bewertet wurde, einschließlich der Bewertung, inwieweit ein ZB früher zugewiesene Kapazität ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen hat;
 - alle weiteren Unterlagen, aus denen nachvollzogen werden kann, wie der BvSE seine Entscheidung getroffen hat.

Aus der Darstellung muss insgesamt ersichtlich werden, wie und mit welcher Begründung die Entscheidung getroffen wurde;

- e) der Nachweis der Benachrichtigung der ZB über die beabsichtigte Ablehnung und ihre Begründung.

4. Den Unterrichtungen gemäß **§ 72 Satz 1 Nr. 4 ERegG** über die beabsichtigte Entscheidung über den Abschluss, die Ablehnung oder die nachträgliche Änderung eines Rahmenvertrages sind die nachfolgenden Unterlagen, Dokumente und Informationen beizufügen:
- a) Der Antrag des betroffenen Zugangsberechtigten (ZB) mit entsprechender Begründung seines Wunsches nach dem Abschluss eines Rahmenvertrages oder der nachträglichen Änderung des Rahmenvertrags;
 - b) bei Abschluss eines Rahmenvertrages bzw. bei nachträglicher Änderung eines Rahmenvertrages: der beabsichtigte Rahmenvertrag nebst Anlagen bzw. der nachträglich zu ändernde Rahmenvertrag nebst Anlagen mit Kenntlichmachung der nachträglichen Änderungen;
 - c) die nach Art. 3 der DVO (EU) 2016/545 erforderliche Rahmenkapazitätserklärung (soweit nicht öffentlich zugänglich) inkl. der nach Art. 5 Abs. 5 der Durchführungsverordnung erforderlichen Angabe zur Nichtvergabe von Rahmenkapazität auf überlasteten Strecken;
 - d) sofern zutreffend: Unterlagen, die die nach Art. 5 Abs. 1 der DVO (EU) 2016/545 mögliche Fristsetzung und den Ablauf der Frist sowie die unverzügliche Bearbeitung des Antrages nach Ablauf der Frist belegen. Bei mehrjährigen Fristen für Rahmenverträge Unterlagen über die Veröffentlichung der nach der Durchführungsverordnung geforderten jährlichen Fristen und über die nach Ablauf der mehrjährigen Frist eingegangenen Anträge erfolgte unverzügliche Bearbeitung;
 - e) sofern zutreffend: Unterlagen, die die Einhaltung der Verfahrensschritte nach Art. 5 Abs. 2 der DVO (EU) 2016/545 bei fehlender Vorgabe einer jährlichen oder mehrjährigen Frist belegen;
 - f) die für Rahmenverträge mit der gleichen Kapazität nach Art. 5 Abs. 3 der DVO (EU) 2016/545 gestellten Anträge anderer Zugangsberechtigter;
 - g) sofern die Unterrichtung durch einen Verwaltungsrat eines Schienengüterverkehrskorridors nach Art. 5 Abs. 4 der DVO (EU) 2016/545 erbeten wurde: die entsprechende Meldung an den Verwaltungsrat eines Schienengüterverkehrskorridors;
 - h) die nach Art. 5 Abs. 5 der DVO (EU) 2016/545 ggf. erforderliche Aufforderung an den Antragsteller zur Beantragung von Rahmenverträgen für andere Strecken;
 - i) die Darlegung der Kapazitätssituation mittels einer Übersicht der prozentualen Auslastung der jeweiligen Schienenwegkapazität durch Rahmenverträge. Die Einhaltung der Belegungsobergrenze von 70 % nach Art. 8 der DVO (EU) 2016/545 muss nachvollziehbar sein;
 - j) die Ergebnisse der Prüfungen des Infrastrukturbetreibers nach Art. 6 der DVO (EU) 2016/545;
 - k) die Begründung des Betreibers der Schienenwege (BdS) zu der beabsichtigten Ablehnung des Antrages bzw. der beabsichtigten Zustimmung zum Antrag

nebst Vorlage der nach Art. 5 Abs. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 an den Antragsteller versendeten schriftlichen Mitteilung;

- l) Unterlagen und Nachweise aus einem etwaigen Koordinierungsverfahren nach Art. 9 der DVO (EU) 2016/545;
- m) ggf. die Einigungserklärung zwischen verschiedenen Infrastrukturbetreibern über die Koordinierung netzübergreifender Anträge auf Abschluss oder Änderung von Rahmenverträgen nach Art. 12 Abs. 1 der DVO (EU) 2016/545;
- n) ggf. die schriftliche Darlegung der Infrastrukturbetreiber bei fehlendem Angebot einer geeigneten Alternative im Fall von netzübergreifenden Anträgen nach Art. 12 Abs. 2 der DVO (EU) 2016/545;
- o) im Falle der Übertragung der Nutzungsrechte aus einem Rahmenvertrag auf einen anderen ZB (Bsp.: Ein Aufgabenträger überträgt die rahmenvertraglichen Rechte auf das durch ihn mit der Verkehrsdurchführung beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen): die schriftliche Erklärung bzgl. der Übertragung der Nutzungsrechte aus einem Rahmenvertrag.

5. Den Unterrichtungen gemäß **§ 72 Satz 1 Nr. 5 ERegG** über die beabsichtigte Neufassung oder Änderung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) und von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) oder inhaltsgleicher Dokumente mit anderer Bezeichnung (z. B. Nutzungsbedingungen Netz, NBN) einschließlich der jeweils vorgesehenen Entgeltgrundsätze und Entgelthöhen sind die nachfolgenden Unterlagen, Dokumente und Informationen beizufügen:

- a) Eine nachvollziehbare Darstellung der beabsichtigten und als solcher benannten Neufassung bzw. Änderung der SNB / NBS, etwa durch Vorlage
- entsprechender Dokumente,
 - Formular-Muster, Übersichten,
 - Tabellen,
 - betrieblicher und / oder technischer Regelwerke (u. a. Bestimmungen über die Betriebssicherheit, in Bezug genommene VDV-Schriften, Richtlinien/Regelwerke des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, Sammlung betrieblicher Vorschriften),

im Änderungsmodus der Textverarbeitungssoftware.

Die Kenntlichmachung der Änderungen hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Streichung: Schriftfarbe farblich hervorgehoben, Textpassage durchgestrichen,
- Neuformulierung: Schriftfarbe farblich abweichend von der Streichung hervorgehoben, Textpassage unterstrichen.

Beispiel:

rot und durchgestrichen: Text soll künftig entfallen

blau und unterstrichen: Text soll künftig gelten

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore ~~et dolore magna aliquyam erat~~, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est.

- b) alle weiteren Dokumente und Unterlagen, die mit der Änderung in unmittelbarem, inhaltlichen Zusammenhang stehen, entweder – insbesondere bei umfangreicheren Werken – durch Nennung eines konkreten Verweises (z. B. in die Synopse aufgenommenen, permanenter und direkter Link auf die Internetpräsenz, unter der das jeweilige Dokument veröffentlicht ist) oder durch direkte Beifügung Dies gilt insbesondere auch für durch das veränderte Regelwerk in Bezug genommene Regelungen und Regelwerke, selbst wenn diese nicht selbst geändert werden sollen, sofern ein inhaltlicher und nicht bloß formeller Bezug zwischen den Dokumenten besteht (z.B. auch bei in einen „Allgemeinen Teil“ (AT) und einen „Besonderen Teil“ (BT) aufgeteilten Regelwerken mit Blick auf die darin enthaltenen Verweise);

c) die vollständig und nachvollziehbar dargestellten wesentlichen Gründe, die zur jeweils beabsichtigten Neufassung oder Änderung geführt haben. Hierfür sind das Bedürfnis bzw. der Anlass für die jeweilige Neufassung / Änderung zu benennen. Als Anlässe kommen insbesondere in Betracht:

- Geänderte gesetzliche Grundlagen, eine Änderung der angebotenen Leistungen oder bauliche Änderungen an der Infrastruktur und an Anlagen oder
- im Falle von beabsichtigten Entgeltanpassungen z. B. Kostensteigerungen oder Mengenveränderungen.

Im Rahmen der Darstellung ist zu erläutern und mit konkreten Angaben zu unterlegen, inwiefern die beabsichtigte Regelung erforderlich ist, um dem Regelungsbedürfnis bzw. -anlass nachzukommen. Im Falle umfassender Änderungen bei den Entgelten umfasst dies insbesondere:

- die Übersendung einer Übersicht über insbesondere die prognostizierten Kosten, Leistungsmengen und Jahresumsätze für die im Entgeltverzeichnis aufgeführten Leistungen sowie
- die Beibringung entsprechender Zahlenwerte für die letzten vergangenen Geschäftsjahre.

Für die Erstellung der Übersicht kann ein standardisierter Erhebungsbogen verwendet werden, den die Bundesnetzagentur auf ihren Internetseiten zum Abruf bereitstellt;

d) des Weiteren sind zu übermitteln:

- die Stellungnahmen der Zugangsberechtigten (ZB), die anlässlich der Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 ERegG bei dem Betreiber der Schienenwege (BdS) eingegangen sind (gilt nur, wenn nicht aufgrund einer Befreiung von § 19 Abs. 2 ERegG auf die Durchführung des Stellungnahmeverfahrens verzichtet wurde), sowie Eingaben von ZB, die der Betreiber einer Serviceeinrichtung (BvSE) ggf. im Vorfeld der beabsichtigten Neufassung oder Änderung seiner Nutzungsbedingungen erhalten hat sowie
- die auf diesen Stellungnahmen beruhenden Darstellungen zur Begründung der Neufassung bzw. Änderung im Sinne der lit. b);

e) die Darlegung der Gründe, weshalb die Stellungnahmen (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 3 ERegG) oder Eingaben der ZB zu der Entwurfsfassung der SNB oder NBS berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden.

6. Den Unterrichtungen gemäß **§ 72 Satz 1 Nr. 7 ERegG** über die beabsichtigten Entscheidungen über die Verteilung der eingeschränkten Schienenwegkapazitäten sind die nachfolgenden Unterlagen, Dokumente und Informationen beizufügen:
- a) die Darstellung der geplanten Baumaßnahme(n) (Streckenabschnitt, Betroffenheit), aufgrund derer die Schienenwegkapazität nur eingeschränkt zur Verfügung steht;
 - b) die Darstellung der vom Betreiber der Schienenwege (BdS) nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens final beabsichtigten Verteilung der eingeschränkten Schienenwegkapazität im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 ERegG – bzw., sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind: im Sinne der Ziffer 17 des Delegierten Beschlusses (EU) 2017/2075 der Europäischen Kommission vom 04.09.2017 zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Delegierter Beschluss 2017/2075) – und der der Ermittlung zugrunde gelegten Bewertungskriterien sowie die technischen Parameter der baubetroffenen Strecke;
 - c) die Erläuterungen über Inhalt und Einhaltung der in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) des BdS festgelegten einzelnen Verfahrensschritte, die zur beabsichtigten Entscheidung über die Verteilung der eingeschränkten Schienenwegkapazität im Sinne des § 44 Abs. 1 ERegG bzw. gemäß der Ziffer 17 zu Anhang VII des Delegierten Beschlusses 2017/2075 geführt haben;
 - d) die Stellungnahmen der Zugangsberechtigten (ZB), die anlässlich der Konsultation der ZB zu der beabsichtigten Verteilung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 5 ERegG – bzw., sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind: gemäß der Ziffer 17 des Delegierten Beschlusses 2017/2075 – beim BdS eingegangen sind;
 - e) falls die beabsichtigte Verteilung der Schienenwegkapazität aufgrund der Stellungnahmen der ZB angepasst bzw. nicht angepasst wurde: Eine Erläuterung, aus welchen Gründen der Stellungnahme entsprochen bzw. nicht entsprochen wurde.

Anlage 2 zum Beschluss BK10-21-0025_Z:

Festlegungen zu den formellen Anforderungen an die Übermittlung der Unterrichtungen

1. Festlegung zur Form der Übersendung

- a) Unterrichtungen sind der Bundesnetzagentur in elektronischer Form per E-Mail an bk-eisenbahn@bnetza.de zu übermitteln. Alternativ kann die Übermittlung per DE-Mail an info@bnetza.de-mail.de – mit dem Hinweis zur Weiterleitung an die Beschlusskammer 10 „Eisenbahn“ – erfolgen. Für den Fall, dass eine elektronische Übersendung bzw. eine Übermittlung per DE-Mail fehlschlägt (z.B. automatische Antwort des Servers, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte), ist ausnahmsweise auch eine Übersendung per Fax (an 0228/141010) zulässig.
- b) Eine einzelne E-Mail darf die Größe von 10 Megabyte (MB) nicht überschreiten.
- c) Sofern beabsichtigt ist, wesentlich größere Datenmengen zu transferieren, die eine Übersendung per E-Mail (ggf. in mehreren Teilen) erheblich erschweren (z.B. Einzeldokumente mit einer Größe über 10 MB oder ein Konvolut an Dokumenten mit einer Größe über 50 MB), ist ausnahmsweise die Einrichtung einer sogenannten geschlossenen Benutzergruppe (GBG) durch die Beschlusskammer möglich. Zum Zweck der Einrichtung einer solchen GBG ist unter den vorgenannten Voraussetzungen unverzüglich Kontakt via E-Mail (bk-eisenbahn@bnetza.de) aufzunehmen.
- d) Die Übermittlung hat in einem makrofreien Dateiformat als PDF bzw. Excel-Tabelle zu erfolgen.

2. Festlegungen zum Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen

- a) Sofern die Unterrichtung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter), geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten und / oder Informationen mit Relevanz für die öffentliche Sicherheit (zusammenfassend: geheimhaltungsbedürftige Informationen) enthält, ist dies im Unterrichtungsdokument anzugeben. Andernfalls geht die Bundesnetzagentur vom Fehlen derartiger Daten aus, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben bei Vorliegen geheimhaltungsbedürftiger Informationen unverzüglich nach der Unterrichtung eine zweite Fassung der betroffenen Dokumente, in der diese Informationen elektronisch geschwärzt wurden, zu übersenden. Schwärzungen sind veränderungssicher vorzunehmen, so dass sie technisch nicht rückgängig gemacht werden können. Die gängigen Bearbeitungsprogramme für Dateien im „PDF-Format“ beinhalten hierfür besondere Funktionen.

Beispiel:

Schwarzer Balken über dem Text: geheimhaltungsbedürftige Information

Lorem ipsum dolor sit amet, [REDACTED] sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. [REDACTED] clita kasd [REDACTED] no sea takimata sanctus est.

Dabei muss erkennbar bleiben oder gesondert dargestellt werden, welchen grundsätzlichen Inhalt die unkenntlich gemachte Passage aufweist. Sofern die Schwärzung von Feldern einer Tabellenkalkulation erfolgt (z.B. in einer Excel-Datei), muss die Berechnungslogik erkennbar bleiben. Das kann beispielsweise durch Offenlegung der Formeln erfolgen.

Bildliche Darstellungen sind dabei so zu bereinigen, dass die der Unterrichtung zugrundeliegende Situation nachvollziehbar bleibt.

Der Unterrichtung ist eine Begründung für die jeweiligen Schwärzungen beizufügen. Die Begründung selbst ist nur dann gleichzeitig in einer (teilweise) geschwärzten Form zu übermitteln, wenn hierin auf konkrete geheimhaltungsbedürftige Informationen eingegangen wird.

- b) Die Unterlagen sind entsprechend der folgenden Fristen beizubringen:
- (1) In den Fällen des § 72 Satz 1 Nr. 1 und 3 ERegG: maximal drei Stunden nach Übersendung der Unterrichtung.
 - (2) In den Fällen des § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG: maximal eine Stunde nach Übersendung der Unterrichtung.
 - (3) In allen übrigen Fällen des § 72 Satz 1 ERegG: maximal sechs Stunden nach Übersendung der Unterrichtung.